Rektorin/Rektor - Vizerektorin/Vizerektor

- 1. Der Rektorin/dem Rektor stehen bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben gemäß § 53 Abs.1 KUOG zwei Vizerektorinnen/Vizerektoren, insbesondere in den Bereichen Forschung und Erschließung der Künste, Lehre, Information, Öffentlichkeitsarbeit und internationale Beziehungen, Budget, Personal, sonstige Ressourcen sowie Evaluierung und Controlling zur Seite.
- 2. Die Rektorin/der Rektor hat ehestmöglich, jedoch längstens einen Monat nach ihrem/seinem Amtsantritt dem Universitätskollegium einen Vorschlag für die Wahl der Vizerektorinnen/Vizerektoren aus dem Kreis der Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer, die in einem aktiven Bundesdienstverhältnis stehen, zu übermitteln. Gleichzeitig mit dem Vorschlag hat die Rektorin/der Rektor die Zuordnung der Aufgabenbereiche der einzelnen Vizerektorinnen/Vizerektoren bekanntzugeben. Die Vizerektorinnen/Vizerektoren sind sodann auf Grund dieses Vorschlages vom Universitätskollegium zu wählen.
- 3. Die Funktion der Vizerektorinnen/Vizerektoren ist mit der Funktion der Universitätskollegiums-Vorsitzenden/des Universitätskollegiums-Vorsitzenden und der Studiendekanin/des Studiendekanes unvereinbar.
- 4. Das Universitätskollegium beschließt nach Anhörung der Rektorin/des Rektors welche Vizerektorin/welcher Vizerektor die Rektorin/den Rektor im Falle ihrer/seiner Verhinderung vertritt. Diese Vizerektorin/dieser Vizerektor ist auch Mitglied der Rektorenkonferenz.
- 5. Die Rektorin/der Rektor hat nach Anhörung des Universiätskollegiums und der Vizerektorinnen/Vizerektoren innhalb von sechs Wochen eine Geschäftsordnung zu erlassen. In dieser ist aufzugliedern, welche Aufgaben den Vizerektorinnen/Vizerektoren und der Universitätsdirektorin/dem Universitätsdirektor zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die Geschäftseinteilung und allfällige Änderungen sind im Mitteilungsblatt der Kunstuniversität zu verlautbaren.